



Satzung des FinChamp e.V.

Präambel:

Der FinChamp e.V. setzt sich für das finanzielle Wohlergehen in Deutschland ein. Finanzielles Wohlergehen verstehen wir als Kontrolle über die eigenen Finanzen, finanzielle Resilienz sowie die Fähigkeit, eigene finanzielle Ziele zu erreichen. Um für finanzielles Wohlergehen zu sorgen, fördert der FinChamp e.V. Finanzbildung in Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen. Dabei ermöglichen wir Zugang zu Finanzwissen auf einer breiten sozialen Basis - unabhängig von Finanzinteressen. Unser Leitprinzip ist Empowerment: Menschen inspirieren und ermutigen, sich selbstbestimmt und unabhängig um ihre Finanzen zu kümmern.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen FinChamp e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Impulsvorträge,
- Workshops,
- Webinare und Bildungsmaterialien zu Finanzen und Geld sowie
- Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Finanzbildungsakteuren.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuwendungen an Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Den satzungsgemäß bestellten Amtsträgern des Vereins, insbesondere Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Unabhängig davon erhalten alle Amtsträger des Vereins Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Er erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Belegs.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei der Aufnahme erhält das neue Mitglied die aktuelle Satzung des Vereins ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Beitrags von mindestens einem Jahr im Rückstand ist und auf die drohende Konsequenz der Streichung hingewiesen wurde. Die Streichung darf frühestens

einen Monat nach der zweiten Mahnung beschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, vereinsschädigendes Verhalten sowie die grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung und wird mit Zugang wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beiträge

Zur Deckung der Vereinsaufgaben wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch die Mitgliederversammlung Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrags beschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Beschlüsse werden im Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip getroffen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Mitglied des Vorstands nachgewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch diese Satzung oder das Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne einer Jahreshauptversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurde. Ist keine E-Mail-Adresse angegeben, so erfolgt die Einladung an die angegebene Postanschrift.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Werden Anträge angenommen, wird die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zum Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Für die Einberufung gelten die Regeln für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Leitung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, die zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am errichtet von: